

An die  
Gemeinschaftseinrichtungen  
im Landkreis Schwandorf

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:  
Unsere Nachricht vom:  
Name: Dr. Hierhammer  
Zimmernummer: 110  
Telefon: 09431 471-600  
Telefax: 09431 471-634  
E-Mail: [gesundheitsamt@lra-sad.de](mailto:gesundheitsamt@lra-sad.de)

13.05.2019

## **Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33ff Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Schulen) befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Infektionsschutzgesetz enthält eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Da wir festgestellt haben, dass es dazu auch von Ihrer Seite immer wieder zu Fragen kommt, haben wir die bestehenden Regelungen inklusive einiger Neuerungen für Sie nochmals zusammengefasst:

### **Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen**

#### Regelungen bei Erkrankten

Beim Auftreten bestimmter Infektionskrankheiten (Verdacht und gesicherte Erkrankung) besteht ein Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen. Dieses Verbot betrifft sowohl die Kinder und Jugendlichen, die die Gemeinschaftseinrichtung besuchen als auch das Personal der Gemeinschaftseinrichtung, sobald dieses mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommt.


**Dienstgebäude**  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 471-0  
Telefax: 09431 471-444  
[poststelle@lra-sad.de](mailto:poststelle@lra-sad.de)

**Öffnungszeiten**  
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung!

**Bankverbindung**  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50  
BIC: BYLADEM1SAD

Infektionskrankheiten, die ein vorübergehendes Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen zur Folge haben sind:

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- **Röteln**  **neu**
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose
- Skabies (Krätze)
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken
- Kopflausbefall
- infektiöse Gastroenteritis (nur Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

#### Regelung bei „Ausscheidern“



Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass eine Person die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Die „Ausscheider“ nachfolgender Bakterien dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen.

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien

- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Regelung bei Erkrankungen von Personen im selben Haushalt

Bei folgenden, besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten müssen Kinder, Jugendliche und Mitarbeiter von Kindertagesstätten und Schulen bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht. Die genauen Einzelheiten/Ausnahmen werden wir mit Ihnen im Erkrankungsfall besprechen.

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- **Röteln**                                            **neu**
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- **Windpocken**                                            **neu**

**Mitteilungspflicht**

Treten die oben genannten Tatsachen auf, müssen die Eltern und das Personal dies der Einrichtung mitteilen.

Um die Eltern über die Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (erneut) informieren zu können, haben wir Ihnen ein Merkblatt beigelegt. Das Merkblatt entspricht

dem schon bisher bekannten Merkblatt des Robert Koch-Instituts. Es wurde von uns lediglich hinsichtlich der oben genannten Erneuerungen angepasst.

Die Leitung der Einrichtung muss das Auftreten oben genannter Tatsachen unverzüglich dem Gesundheitsamt melden.

Um Ihnen die nach § 34 Abs. 6 IfSG erforderliche Meldung der Erkrankungen an uns zu erleichtern, haben wir eine Faxvorlage entwickelt, die Sie ebenfalls im Anhang finden. Bitte vergessen Sie nicht, die Daten der Erkrankten anzugeben, damit wir zeitnah Kontakt zu den Betroffenen aufnehmen können. Die Meldungen nach § 34 IfSG sind auch nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung rechtmäßig. Inwieweit Sie die Eltern bzw. Beschäftigten über die Weitergabe der Daten informieren müssen, besprechen Sie bitte mit Ihren Datenschutzbeauftragten.

Die Wiederzulassungsempfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) sind zu Ihrer Information im Anhang beigefügt.

Weitere Informationen zu den oben genannten Erkrankungen finden Sie z. B. auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Form von kurzen Erregersteckbriefen ([www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/](http://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/)).

Diese können als PDF-Dokument in sechs verschiedenen Sprachen - Deutsch, Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch und Arabisch - heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniela Hierhammer  
Medizinaloberrätin